

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 13 *Abschreibungen (Art. 30 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 StG)*

¹ Die Höhe der Abschreibungen richtet sich in der Regel nach den jeweils geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

² ~~Weitergehende Abschreibungen sind auf dem Wege der sogenannten Einmalerledigung zulässig. Sie werden im Einverständnis der Steuerpflichtigen und der Veranlagungsbehörde nach den Richtlinien des Regierungsrates zugelassen. Dabei werden die Steuervorteile, die den Steuerpflichtigen aus der zeitlichen Vorverschiebung der Abschreibungen erwachsen, durch einen gleichwertigen Zuschlag zum steuerpflichtigen Einkommen oder Gewinn ausgeglichen. Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge, wird eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert, ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.~~

Art. 35 *Angemessene Frist (Art. 145 und 159 StG)*

Die angemessene Frist gemäss Art. 145 Bst. d und e und Art. 159 Abs. 2 StG erstreckt sich auf zwei Jahre vor und zwei Jahre nach der steuerbegründenden Veräusserung; Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 641.41

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.